

An den
Minister des Innern

und
provisorischen Ministerpräsidenten.

Euer Excellenz!



Eine Ihnen überreichte Petition, welche mit der Unterschrift des Comité der Nationalgarde und des Bürgercorps bezeichnet ist, verlangt gewisse Veränderungen der von Sr. Majestät am 25. April d. J. ertheilten Constitution und die Erlassung eines Wahlgesetzes ohne Rücksicht auf einen Census. Allein in Anbetracht

1. dass die Festsetzung einer Anzahl der von Monarchen zu ernennenden Senatoren die monarchische Gewalt ungebührlich und zum Schaden des ganzen Staates beschränkt;
2. dass eine aus Wahlen aller Stände hervorgehende Kammer von einem Senate nichts als den Namen hat, ein Senat aber unentbehrlich ist, wenn das monarchische Prinzip nicht zu Grunde gehen soll;
3. dass durch Ertheilung des Wahlrechtes an Personen ohne Besitz und Bildung keine vertrauenswürdigern Vertreter erhalten, sondern nur Wahlumtriebe und Bestechungen begünstigt werden;
4. dass eine Aenderung einer kürzlich ertheilten und noch nicht erprobten Verfassung, insbesondere bei der nahen Eröffnung des Reichstages nur die Wirkung haben kann, eine ungünstige Meinung über den Bestand der Verfassung, die Einsicht der Regierung und die politische Reife des auf Aenderung dringenden Volkes zu erregen;
5. dass bei einem solchen Begehren das Comité der Nationalgarde und des Bürgercorps, als ein ohne alle Autorisation über politische Geschäfte verhandelnder Verein, nur seine eigene Meinung ausspricht, da er weder die Stadt Wien, noch viel weniger die Millionen des österreichischen Volkes vertreten kann;
6. dass durch die Ertheilung der Constitution allen Oesterreichern das Recht erwachsen ist, dieselbe in der Art, wie sie ertheilt wurde, zu behalten, und eine Aenderung derselben von dem Monarchen nicht eigenmächtig verfügt werden kann, sondern die Einwilligung des Volkes durch seine gesetzmässig zum Reichstage versammelten Vertreter hiezu gehört, wie es auch in der Verfassungsurkunde §§. 10, 34, 50 anerkannt ist:

so bitten die Unterzeichneten Euer Excellenz, sich bei Sr. Majestät unserm allernädigsten Kaiser kräftigst dahin zu verwenden, dass zwar die schleunige Einberufung des Reichstages als unerlässlich zur Herstellung eines rechtlichen Zustandes verfügt, die oben gedachte Petition aber, deren Willfährung verderblich für das Vaterland, und ein Bruch der Verfassung wäre, verworfen werde.

Diese Petition liegt zur Unterzeichnung auf in Schlegel's Kaffeehaus am Graben.

Minister des Innern

An den

und

provisorischen Ministerpräsidenten

Euer Excellenz!

Keine Ihnen überreichte Petition, welche mit der Unterschrift des Comité der Nationalgarde und des Bürgercorps bezeichnet ist, verlangt gewisse Veränderungen der von Sr. Majestät am 25. April d. J. ertheilten Constitution und die Erlassung eines Wahlgesetzes ohne Rücksicht auf einen Census. Allein in Anbetracht

1. dass die Festsetzung einer Anzahl der von Monarchen zu ernennenden Senatoren die monarchische Gewalt mangelnd und zum Schaden des ganzen Staates beschränkt;

2. dass eine aus Wahlen aller Stände hervorgehende Kammer von einem Senate nichts als den Namen hat, ein Senat aber unentbehrlich ist, wenn das monarchische Prinzip nicht zu Grunde gehen soll;

3. dass durch Ertheilung des Wahlrechtes an Personen ohne Besitz und Bildung keine vertrauenswürdigere Vertretung erhalten, sondern nur Wahluntüchtigkeit und Bestechungen begünstigt werden;

4. dass eine Aenderung einer künftigen Constitution und noch nicht erprobten Verfassung, insbesondere bei der nahen Eröffnung des Reichstages nur die Wirkung haben kann, eine ungünstige Meinung über den Bestand der Verfassung, die Einsicht der Regierung und die politische Reife des auf Aenderung dringenden Volkes zu erzeugen;

5. dass bei einem solchen Begehren das Comité der Nationalgarde und des Bürgercorps als ein ohne alle Autorisation über politische Geschäfte verhandelnder Verein, nur seine eigene Meinung ausspricht, da er weder die Stadt Wien, noch viel weniger die Millionen des österreichischen Volkes vertreten kann;

6. dass durch die Ertheilung der Constitution allen Oesterreichern das Recht erwachsen ist, dieselbe in der Art, wie sie ertheilt wurde, zu behalten, und eine Aenderung derselben von dem Monarchen nicht eigenmächtig verfügt werden kann, sondern die Einwilligung des Volkes durch seine gesetzmässige zum Reichstage versammelte Vertretung hierzu gehört, wie es auch in der Verfassungsurkunde §§. 10, 31, 34, 50 anerkannt ist;

so bitten die Unterzeichneten Euer Excellenz, sich bei Sr. Majestät unsern allergründigsten Kaiser kräftigst dahin zu verwenden, dass zwar die schleunige Eröffnung des Reichstages als unerlässlich zur Herstellung eines rechtlichen Zustandes verfügt, die oben gedachte Petition aber, deren Willkür verwerflich für das Vaterland, und ein Bruch der Verfassung wäre, verworfen werde.

Diese Petition liegt zur Unterscheidung auf in Schlegel's Kaffeehaus am Graben.